

IG Zivilflugplatz Dübendorf NEIN
c/o Oliver Müller
Sagirain 4
8605 Gutenswil

Einschreiben

Amt für Raumentwicklung
des Kantons Zürich
Koordinationsstelle GEFD
Neumühlequai 10
8090 Zürich

28. Februar 2024

IG Zivilflugplatz Dübendorf NEIN,
c/o Sagirain 4, 8605 Gutenswil

Antragsteller

Stellungnahme

Kantonaler Gestaltungsplan «Innovationspark Zürich mit Forschungs-, Test- und Werkflugplatz Dübendorf» (Teilgebiet B) mit Umweltverträglichkeitsprüfung – öffentliche Auflage und Anhörung gemäss § 7 PBG

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verein IG Zivilflugplatz Dübendorf NEIN (nachstehend «IG ZFDN») vertritt Mitglieder in den Gemeinden rund um den Militärflugplatz Dübendorf, insbesondere in der Stadt Dübendorf sowie den Gemeinden Volketswil und Wangen-Brüttisellen. Er hat die vom Bund im Jahre 2014 beschlossene künftige Umnutzung des Militärflugplatzes Dübendorf für die zivile Luftfahrt mit dem Ziel einer Ansiedlung der General Aviation, namentlich der Geschäftsfliegerei, in Dübendorf stets abgelehnt. Dieses Projekt wurde im Oktober 2020 ganz in unserem Sinne vollständig gestoppt.

Seitdem verfolgt die IG ZFDN die weitere Gebietsentwicklung gemäss dem vereinbarten Zielbild (Synthesebericht «Gebietsentwicklung Flugplatz Dübendorf, Transformation und Innovation» bzw. Flight Plan oder GEFD vom 21. August 2021) mit Fokus auf der künftigen aviatischen Nutzung durch den auf dem Areal vorgesehenen Forschungs-, Test- und Werkflugplatz (FTW-Flugplatz).

Auch die IG ZFDN bekennt sich zu den Leitsätzen einer nachhaltigen Entwicklung. Insbesondere ist wichtig, dass sich die Behörden und Akteure zu einem kooperativen Planungsprozess bekennen und eine gemeinschaftliche Planung verfolgen. Das Projekt soll ein Leuchtturm für eine innovative urbane Entwicklung werden, insbesondere in den Bereichen Umweltverträglichkeit, Nachhaltigkeit und schonendem Umgang mit Ressourcen.

Gerne nehmen wir daher die Gelegenheit wahr, zum vorliegenden Kantonalen Gestaltungsplan Innovationspark Zürich Teilgebiet B (kGP) vom 27. November 2023 Stellung zu nehmen.

Unsere Sorge und unser Fokus gelten dabei insbesondere der durch die künftige aviatische Nutzung entstehenden Lärmbelastung der Bevölkerung. Wir stützen uns dabei vor allem auf die Ausführungen (a) im kGP, (b) im Aviatik-Konzept vom 21. März 2022 («Aviatik-Konzept») zum GEFD sowie (c) die Lärmschutzverordnung 814.41 vom 1. November 2023 (LSV).

Forderungen / Anträge

1. Wir stellen fest, dass gemäss Art. 7 des kGP für die Baubereiche BL bis BN und die Umgebungsfläche Aviatik die Empfindlichkeitsstufe (ES) IV gemäss Art. 43 der Lärmschutzverordnung (LSV) gelten soll. Dies wäre eine massive Belastung der anliegenden Wohngegenden, welche als ES III oder ES II klassiert sind. Diese ES IV würde sogar ausserhalb der ES III vom Sachplan Militär oder der ES II vom Betriebskonzept der Flugplatz Dübendorf AG (FDAG) in 2018 berechneten Lärmkurven liegen (siehe Anhang). Diese Festlegungen der ES sind zu überarbeiten respektive zu verschärfen, damit sich die Situation gegenüber heute sicherlich nicht verschlechtert.

Falls sich ein Flugzeug-Unterhaltsbetrieb für Triebwerke ansiedelt, muss für Triebwerkstandläufe zwingend eine geschlossene Schallschutzanlage vorgesehen werden.
2. Bei Baubewilligungen nach Art. 31 LSV sind für ausreichende Schallschutzmassnahmen entsprechende Auflagen vorzusehen.
3. Die Emissionsgrenzen sind insb. bei den aviatischen Nutzungen (am Boden und in der Luft) gem. Art. 7 Abs. 1 strikt einzuhalten.
4. Allfällige gem. Art. 7 Abs. LSV durch die Vollzugsbehörde erteilte Erleichterungen sind zusammen mit den Begründungen der Öffentlichkeit bekannt zu machen.
5. Ebenso sind die Ergebnisse der gem. Art. 12 LSV durchzuführenden Kontrollen der Öffentlichkeit bekannt zu machen.
6. Allfällige Erleichterungen gem. Art. 4 LSV dürfen nur im Rahmen des absolut notwendigen Umfangs erteilt werden. Dabei sind insb. die gemäss Aviatik-Konzept und kantonalem Richtplan vorgesehenen Betriebszeiten einzuhalten (s. Ziffer 2).
7. Im kGP ist zwingend eine Neuberechnung der erwarteten Lärmimmissionen und -emissionen sowie eine Abnahmemessung zu verankern.

8. Die LSV ist bereits während den aviatischen Zwischennutzungen während der Übergangsphase (s. Art. 6 Abs. 7 der Vorschriften im kGP) einzuhalten.

Begründungen

Bereits heute ist die Bevölkerung sowohl aufgrund des bestehenden Flugbetriebs auf dem Militärflugplatz Dübendorf als auch den ständig zunehmenden negativen Auswirkungen des Flughafens Zürich-Kloten grossen Belastungen ausgesetzt. Die gemäss Synthesebericht GEFD künftig geplante zivil-aviatische Nutzung ist für die IG ZFDN grundsätzlich im Sinne eines Kompromisses akzeptabel. Dies vor allem aufgrund der Art der Nutzung sowie der geplanten Beschränkung der Anzahl Flugbewegungen und Betriebszeiten.

Neben den auf dem Areal geplanten Wohngebäuden befinden sich in unmittelbarer Nähe des Flugplatzareals angrenzende Wohn- und Gewerbebezonen, insb. in Dübendorf (Flugfeldquartier, Gfenn), aber auch in Volketswil und Wangen.

Im oben erwähnten Aviatik-Konzept (Seite 29) wurde festgehalten, dass die seinerzeitige Fluglärmrechnung Überschreitungen der Planungsgrenzwerte in sechs Zonen rund um das Flugplatzareal aufweist. Diese gilt es zu verhindern.

Gemäss Aviatik-Konzept sind u.a. auch Flüge von Grossflugzeugen vorgesehen. Bei diesen ist davon auszugehen, dass sie sowohl bei Starts und Landungen (Aussenbereich) als auch bei deren Ausstattung sowie Wartungs-, Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten (Innenbereich) starke Lärmemissionen verursachen.

Die künftige Lärmbelastung durch den Forschungs-, Test und Werkflugplatz darf daher gegenüber heute nicht zunehmen.

Wir sind uns bewusst, dass die Lärmemissionen der aviatischen Nutzungen des Forschungs-, Test- und Werkflugplatzes von diversen Faktoren beeinflusst werden und auch auf Basis des derzeit zu erarbeitendem Betriebskonzepts sowie im Rahmen der Koordination des SIL (Konzeptteil und Objektblatt) genauer berechnet werden müssen. Ebenso anerkennen wir, dass die LSV-Konformität des Aviatikbetriebs auch primär von den entsprechenden Messungen abhängt. Die IG ZFDN wird daher selbstverständlich auch zu den anstehenden Anpassungen des SIL (Konzeptteil und Objektblatt Dübendorf) im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung Stellung nehmen.

Trotzdem ist es uns wichtig, dass die Rahmenbedingungen bezüglich Lärm resp. deren Beschränkungen bereits im kantonalen Gestaltungsplan ausreichend adressiert und berücksichtigt werden. Dies gilt neben dem Flugbetrieb selbst insbesondere für die erforderliche Infrastruktur, d.h. Gebäude (insb. Hangars) inkl. notwendiger Lärmschutz sowie die Umgebungsfläche Aviatik.

Auf Basis der vorstehenden Ausführungen sowie aus den genannten Gründen ersuchen wir Sie um Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Begehren.

Freundliche Grüsse

IG Zivilflugplatz Dübendorf NEIN



Oliver Müller
Präsident



Burkhard Huber
Vizepräsident

Anhang:

Überlagerung Situation kGP mit Fluglärmbelastung gemäss Betriebskonzept Flugplatz Dübendorf AG von 2018

